

TRACK UND TRACE

-OKTOBER 2018-

AGENDA

1. Track und Trace (T&T) - Anforderungen und Zeitpläne
2. Verpflichtungen aller Wirtschaftsteilnehmer (EO)
3. Bereitstellung der Ausrüstung nach Art. 15 Abs. 7

GLOSSAR

- **Wirtschaftsteilnehmer (Economic Operator)**
 - jede natürliche oder juristische Person, die am Handel mit Tabakerzeugnissen [...] beteiligt ist, vom Hersteller bis zum letzten Wirtschaftsteilnehmer vor der ersten Verkaufsstelle
- **Erste Verkaufsstelle**
 - die Einrichtung, wo Tabakerzeugnisse erstmals in Verkehr gebracht werden, einschließlich Automaten für den Verkauf von Tabakerzeugnissen
- **Einrichtung (Facility)**
 - jeder Standort, jedes Gebäude oder jeder Verkaufsautomat, wo Tabakerzeugnisse hergestellt, gelagert oder in Verkehr gebracht werden
- **Router**
 - eine Vorrichtung im sekundären Repository, die Daten zwischen den verschiedenen Komponenten des Repository-Systems übermittelt
- **EO-ID**
 - Economic Operator ID – bei der Bundesdruckerei zu beantragender Identifikationscode für jeden Wirtschaftsteilnehmer
- **F-ID**
 - Facility ID – bei der Bundesdruckerei zu beantragende ID für jeden Standort, an dem Tabakwaren gehandelt, gelagert oder umgeschlagen werden
- **M-ID**
 - Machine ID – bei der Bundesdruckerei zu beantragende ID für jede Produktionsmaschine

Dieses Dokument ist nicht rechtsverbindlich

Die graphischen Darstellungen dienen der Vereinfachung

AGENDA

1. Track und Trace (T&T) - Anforderungen und Zeitpläne

2. Verpflichtungen aller Wirtschaftsteilnehmer (EO)

3. Bereitstellung der Ausrüstung nach Art. 15,7

WAS IST TRACK UND TRACE?



Gemäß Artikel 15 Absatz 5 der TPD* müssen alle am Handel mit Tabakerzeugnissen beteiligten Wirtschaftsteilnehmer, vom Hersteller bis zum letzten Wirtschaftsteilnehmer vor der ersten Verkaufsstelle, den Übergang aller Packungen in ihren Besitz, alle zwischenzeitlichen Verbringungen und die endgültige Abgabe der Packungen aus ihrem Besitz erfassen.

REGULIERUNG



- Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 und Delegierte Verordnung (EU) 2018/573 der Kommission vom 15.12.2017

ANFORDERUNGEN

- Registrierung aller Wirtschaftsteilnehmer mit ihren EOIDs und FIDs
- Registrierung der Produktionsmaschinen mit MIDs
- UID auf jeder Packung
- Packungs-, Gebinde- und Versandkartonaggregation
- Meldung aller Warenbewegungen an eine europ. Datenbank (von der Produktion bis zum letzten Großhändler vor der ersten Verkaufsstelle)
- Verlinkung mit den Bewegungsdaten (Bestellung, Rechnung, Bezahlung)

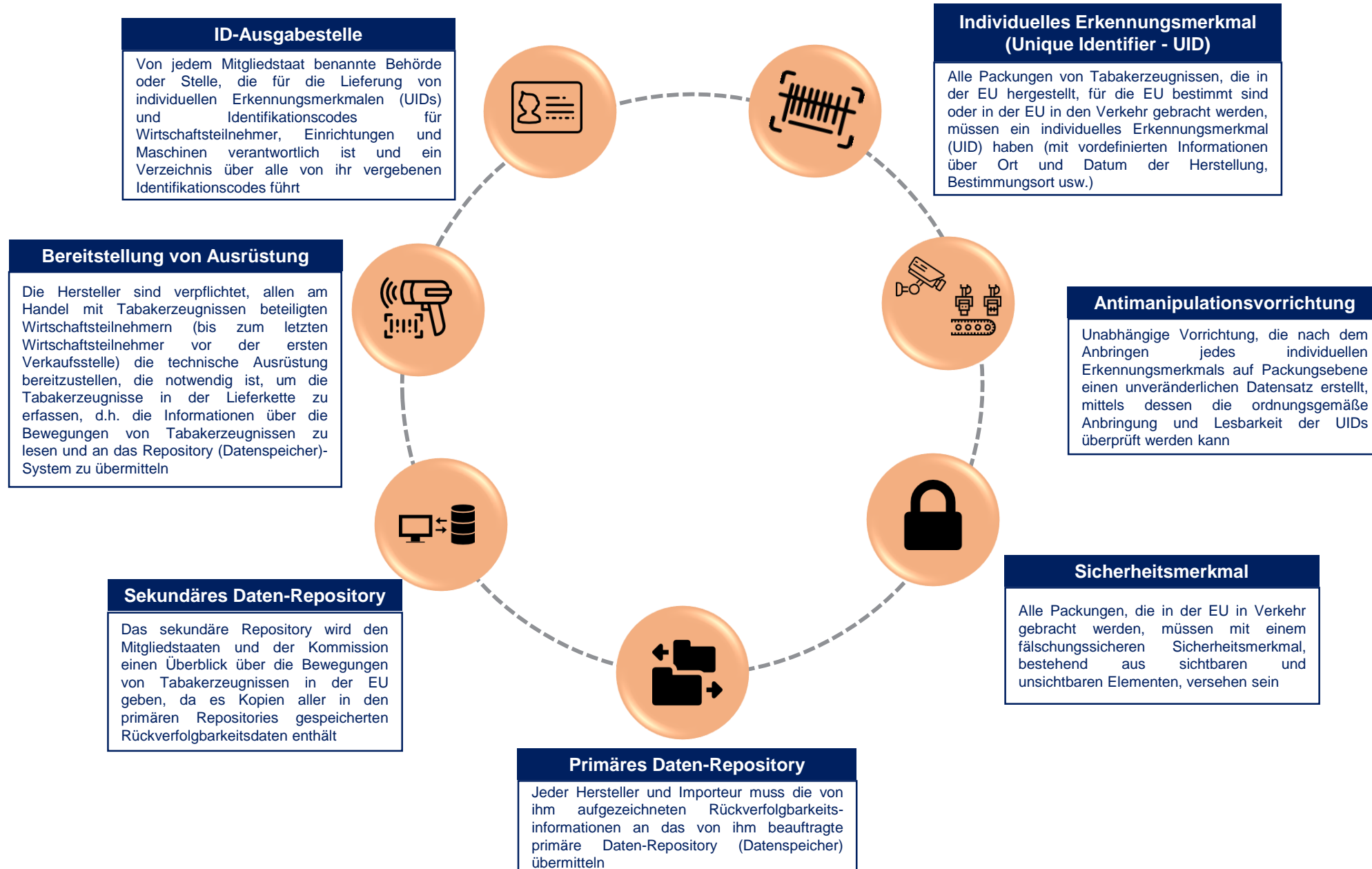
MÄRKTE

- Alle 28 EU-Märkte
- Anwendbare Überseegebiete
- EU Duty Free

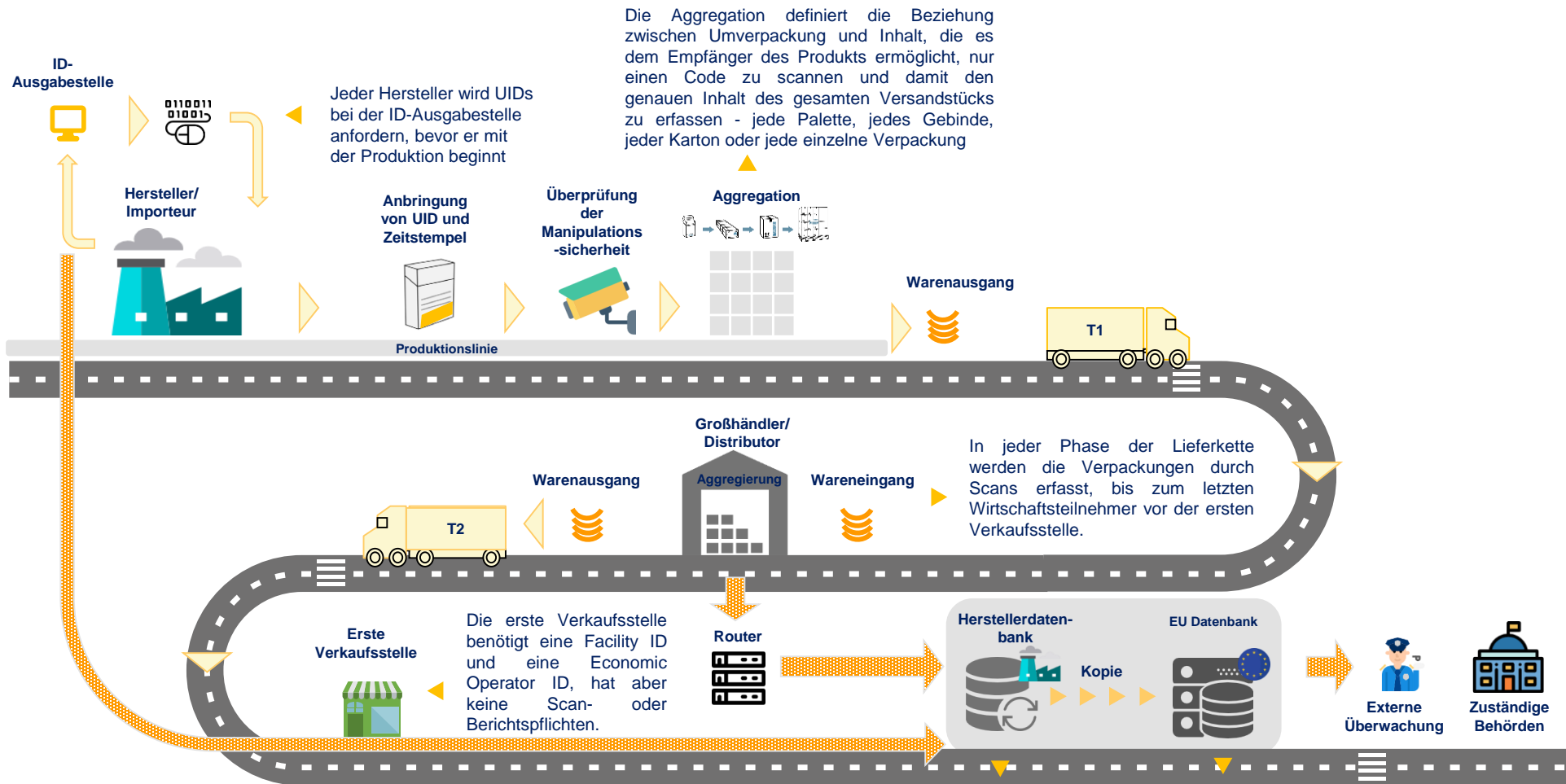
FRISTEN

- Produktions-Compliance: T&T Konformität der Produktion ab dem 20. Mai 2019 für Zigaretten und Feinschnitt
- Für andere Tabakprodukte zum 20. Mai 2024
- 1 Jahr Abverkaufsfrist für nicht T&T konforme Ware (Zigarette/ Feinschnitt)

TPD TRACK & TRACE SYSTEMARCHITEKTUR



TRACKING VOM HERSTELLER BIS ZUM EINZELHANDEL



Jeder Hersteller wird UIDs bei der ID-Ausgabestelle anfordern, bevor er mit der Produktion beginnt

Die Aggregation definiert die Beziehung zwischen Umverpackung und Inhalt, die es dem Empfänger des Produkts ermöglicht, nur einen Code zu scannen und damit den genauen Inhalt des gesamten Versandstücks zu erfassen - jede Palette, jedes Gebinde, jeder Karton oder jede einzelne Verpackung

In jeder Phase der Lieferkette werden die Verpackungen durch Scans erfasst, bis zum letzten Wirtschaftsteilnehmer vor der ersten Verkaufsstelle.

Die erste Verkaufsstelle benötigt eine Facility ID und eine Economic Operator ID, hat aber keine Scan- oder Berichtspflichten.

Jeder Hersteller/Importeur ist verpflichtet, einen von ihm unabhängigen Anbieter einer Datenbank zu benennen, vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Europäische Kommission. Der Anbieter der EU Datenbank wird direkt von der Europäischen Kommission ernannt

Der Wareneingang muss innerhalb von 24 Stunden nach dem Ereignis, Warenausgang und Umladungen innerhalb von 24 Std vor dem Ereignis übermittelt werden

TRACKING VOM HERSTELLER BIS ZUM EINZELHANDEL

VEREINFACHTE DARSTELLUNG

Logistikdienstleister Hersteller

- ✓ Wareneingangsbuchung innerhalb von 24 Std. nach der Vereinnahmung
- ✓ Neue Aggregationen werden gemeldet (wenn erforderlich)
- ✓ Warenausgangsmeldung (Dispatch) wird innerhalb von 24 Std. vor der tatsächlichen Verbringung an die EU Datenbank gesendet
- ✓ Zusätzlich werden Transaktionsdaten verlinkt und übermittelt

Lager Großhandel

- ✓ Wareneingangsbuchung innerhalb von 24 Std. nach der Vereinnahmung
- ✓ Neue Aggregationen werden gemeldet (wenn erforderlich)
- ✓ Warenausgangsmeldung (Dispatch) wird innerhalb von 24 Std. vor der tatsächlichen Verbringung an die EU Datenbank gesendet
- ✓ Zusätzlich werden Transaktionsdaten verlinkt und übermittelt

Hersteller

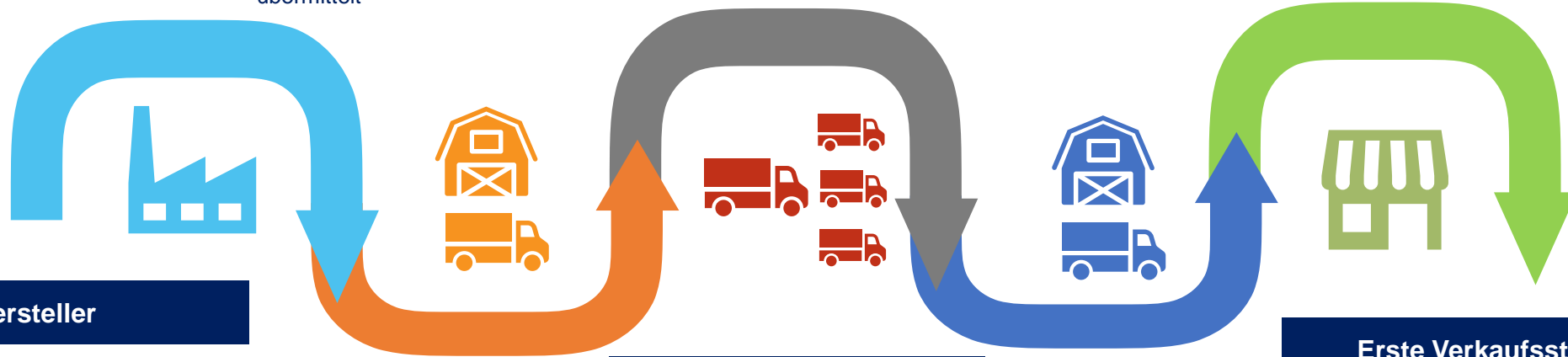
- ✓ upUI auf jeder Einzelpackung
- ✓ Aggregation auf Gebinde-, Karton- und Palettenhierarchien
- ✓ Informationen der Hierarchien werden an die EU Datenbank übermittelt
- ✓ Warenausgangsmeldung (Dispatch) wird innerhalb von 24 Std. vor der tatsächlichen Verbringung an die EU Datenbank gesendet
- ✓ Zusätzlich werden Transaktionsdaten verlinkt und übermittelt

Umladungen

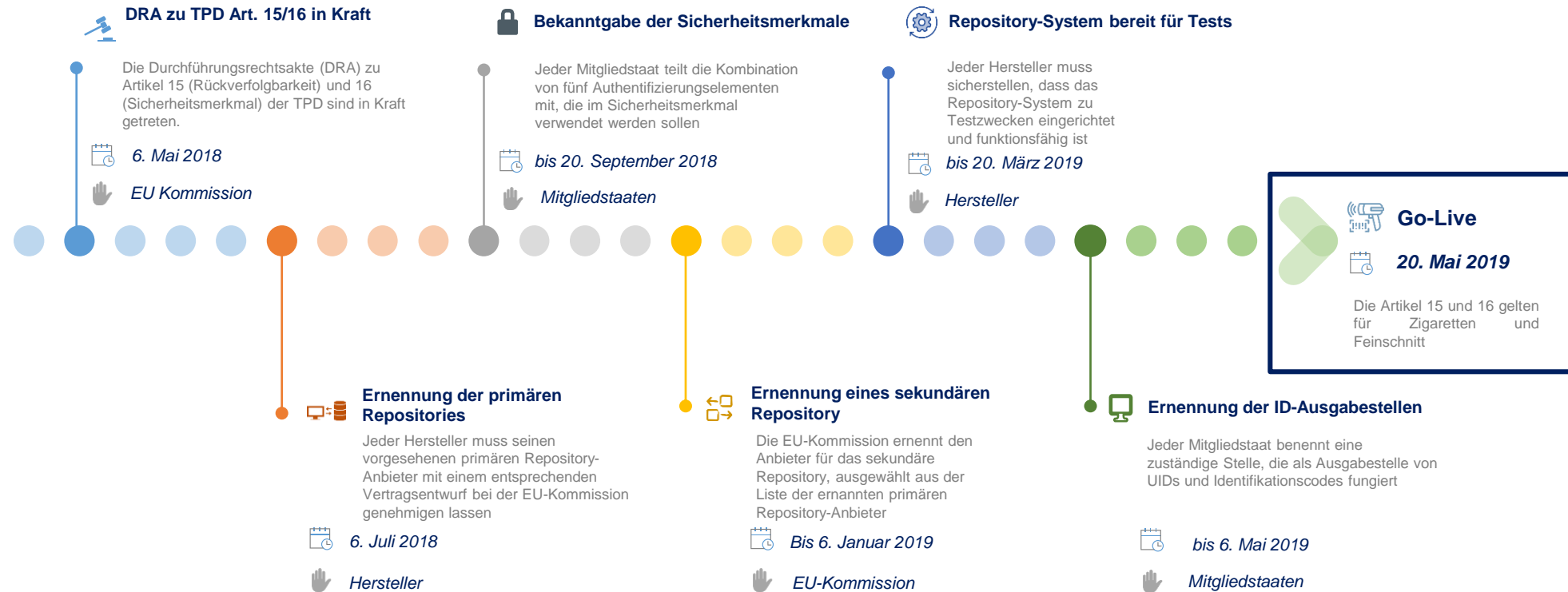
- ✓ Warenbewegungen zwischen unterschiedlichen Fahrzeugen

Erste Verkaufsstelle

- ✓ Einzelhändler muss nicht scannen und bedarf keiner technischen Ausstattung

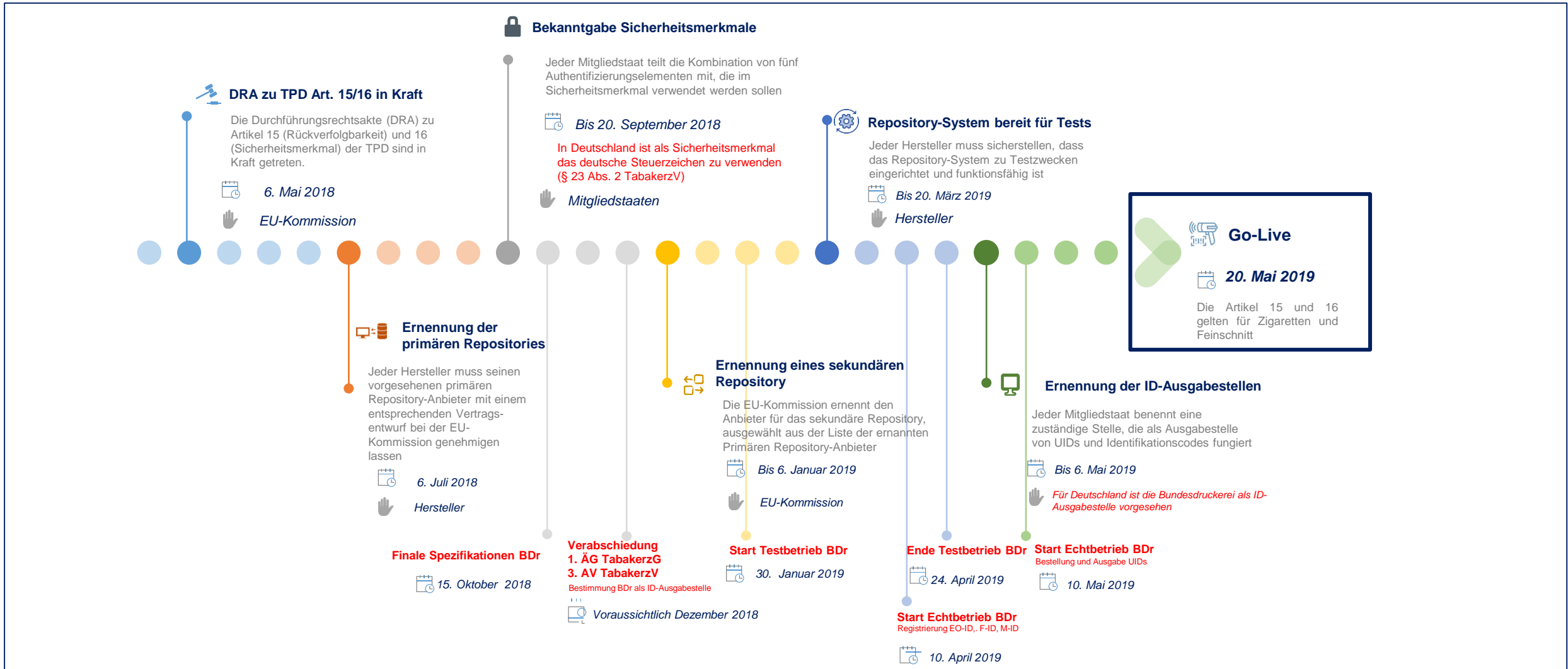


ZEITLICHE VORGABEN DER EU



ZEITLICHE VORGABEN DER EU

UMSETZUNG IN DEUTSCHLAND



Vorgegebene Fristen gemäß IA definiert



Schlüsselakteur

AGENDA

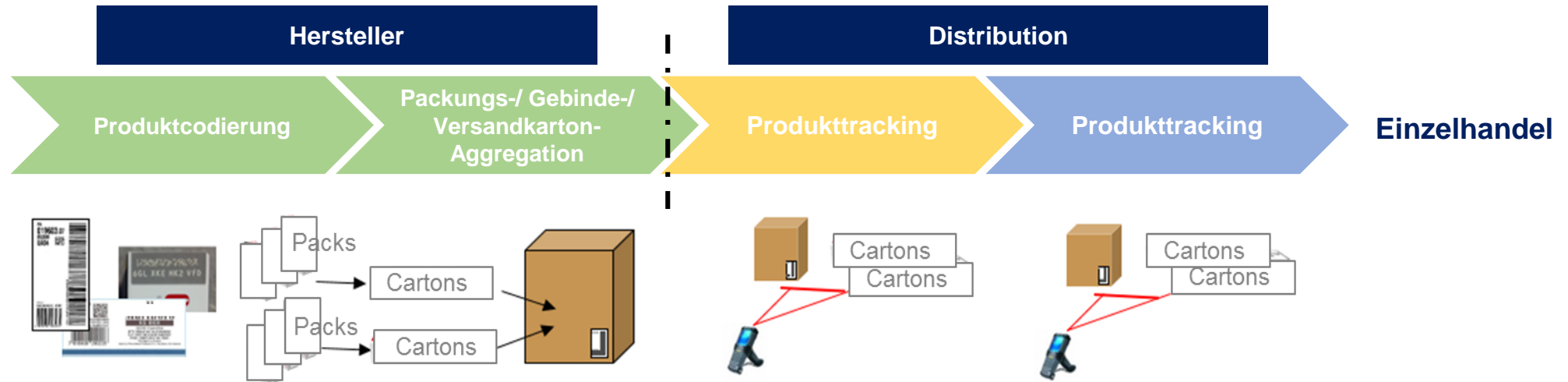
1. Track und Trace (T&T) - Anforderungen und Zeitpläne

2. Verpflichtungen aller Wirtschaftsteilnehmer (EO)

3. Bereitstellung der Ausrüstung nach Art. 15,7

EU TPD TRACK AND TRACE

BETROFFENE PROZESSE & DEREN UMFANG





Artikel 15.7

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Hersteller von Tabakerzeugnissen allen am Handel mit Tabakerzeugnissen beteiligten Wirtschaftsteilnehmern, vom Hersteller bis zum letzten Wirtschaftsteilnehmer vor der ersten Verkaufsstelle, einschließlich Importeuren, Lager- und Transportunternehmen, die Ausrüstung bereitstellen, die notwendig ist, um die gekauften, verkauften, gelagerten, transportierten oder auf andere Weise gehandhabten Tabakerzeugnisse zu erfassen. Diese Ausrüstung muss in der Lage sein, die aufgezeichneten Daten elektronisch zu lesen und an einen Datenspeicher gemäß Absatz 8 zu übermitteln.

Artikel 15.5

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle am Handel mit Tabakerzeugnissen beteiligten Wirtschaftsteilnehmer, vom Hersteller bis zum letzten Wirtschaftsteilnehmer vor der ersten Verkaufsstelle, den Übergang aller Packungen in ihren Besitz, alle zwischenzeitlichen Verbringungen und die endgültige Abgabe der Packungen aus ihrem Besitz erfassen. Dieser Pflicht kann durch Kennzeichnung und Erfassung aggregierter Verpackungen wie Stangen, „master cases“ oder Paletten nachgekommen werden, sofern dadurch die Verfolgung und die Rückverfolgung aller Packungen möglich bleiben.

HAUPTVERANTWORTLICHKEITEN FÜR HERSTELLER UND WIRTSCHAFTSTEILNEHMER

| |  Hersteller |  Andere Wirtschaftsteilnehmer |
|---|---|--|
| Registrierung | <ul style="list-style-type: none"> Anfordern der Identifikationscodes für sich selbst (EOIDs), ihre Standorte (FIDs) und Maschinen (MIDs) bei der Bundesdruckerei | <ul style="list-style-type: none"> Anfordern der Identifikationscodes für sich selbst (EOIDs) und ihre Standorte (FIDs) bei der Bundesdruckerei Die Beantragung für den Einzelhandel kann auch durch den Großhandel erfolgen |
| Kennzeichnung von Tabakverpackungen mit UIDs | <ul style="list-style-type: none"> Beantragung von upUIs für Zigaretten und Feinschnitt für jede Einzelpackung bei der Bundesdruckerei Anbringen und Überprüfen der upUIs Generieren von aggregierten Codes (aUIs) für neue Hierarchien und Verlinken zu Packungen | <ul style="list-style-type: none"> Generieren von aggregierten aUIs (falls erforderlich) |
| Repository (Datenbank)-system | <ul style="list-style-type: none"> Auswahl und Einrichtung der Herstellerdatenbanken (Primary Repositories) Übernahme der Kosten der Herstellerdatenbanken und der EU-Datenbank (Secondary Repository) durch die Hersteller | <ul style="list-style-type: none"> Anbindung an die Datenbanken über den Router |
| Bereitstellung der Ausrüstung | <ul style="list-style-type: none"> Die Hersteller sind verpflichtet, den relevanten Wirtschaftsteilnehmern die technische Ausrüstung bereitzustellen, die zum Auslesen und Übertragen der erfassten Daten an die EU-Datenbank erforderlich ist | <ul style="list-style-type: none"> Beschaffung der Hard- und Software, die zum Lesen und Übermitteln der Daten an die EU Datenbank benötigt wird |
| Aufzeichnungspflichten | <ul style="list-style-type: none"> Aufzeichnung von Warenbewegungen und der dazugehörigen Transaktionsdaten Übermittlung der erforderlichen Informationen innerhalb des erforderlichen Zeitrahmens Sicherstellung der UID-Verschlüsselung mit den richtigen Datenträgern | <ul style="list-style-type: none"> Aufzeichnung von Warenbewegungen und der dazugehörigen Transaktionsdaten Übermittlung der erforderlichen Informationen innerhalb des erforderlichen Zeitrahmens an den Router |

AGENDA

1. Track und Trace (T&T) - Anforderungen und Zeitpläne
2. Verpflichtungen aller Wirtschaftsteilnehmer (EO)
- 3. Bereitstellung der Ausrüstung nach Art. 15 Abs. 7**

BEREITSTELLUNG DER AUSRÜSTUNG

EU TPD 2014/40, Art.15 Abs. 7

Die Hersteller sind verpflichtet, den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern die Ausrüstung bereitzustellen, die notwendig ist, um die Tabakerzeugnisse in der Lieferkette zu erfassen, d.h. die aufgezeichneten Daten elektronisch zu lesen und an einen Datenspeicher zu übermitteln.

Ziel ist eine effiziente Lösung!

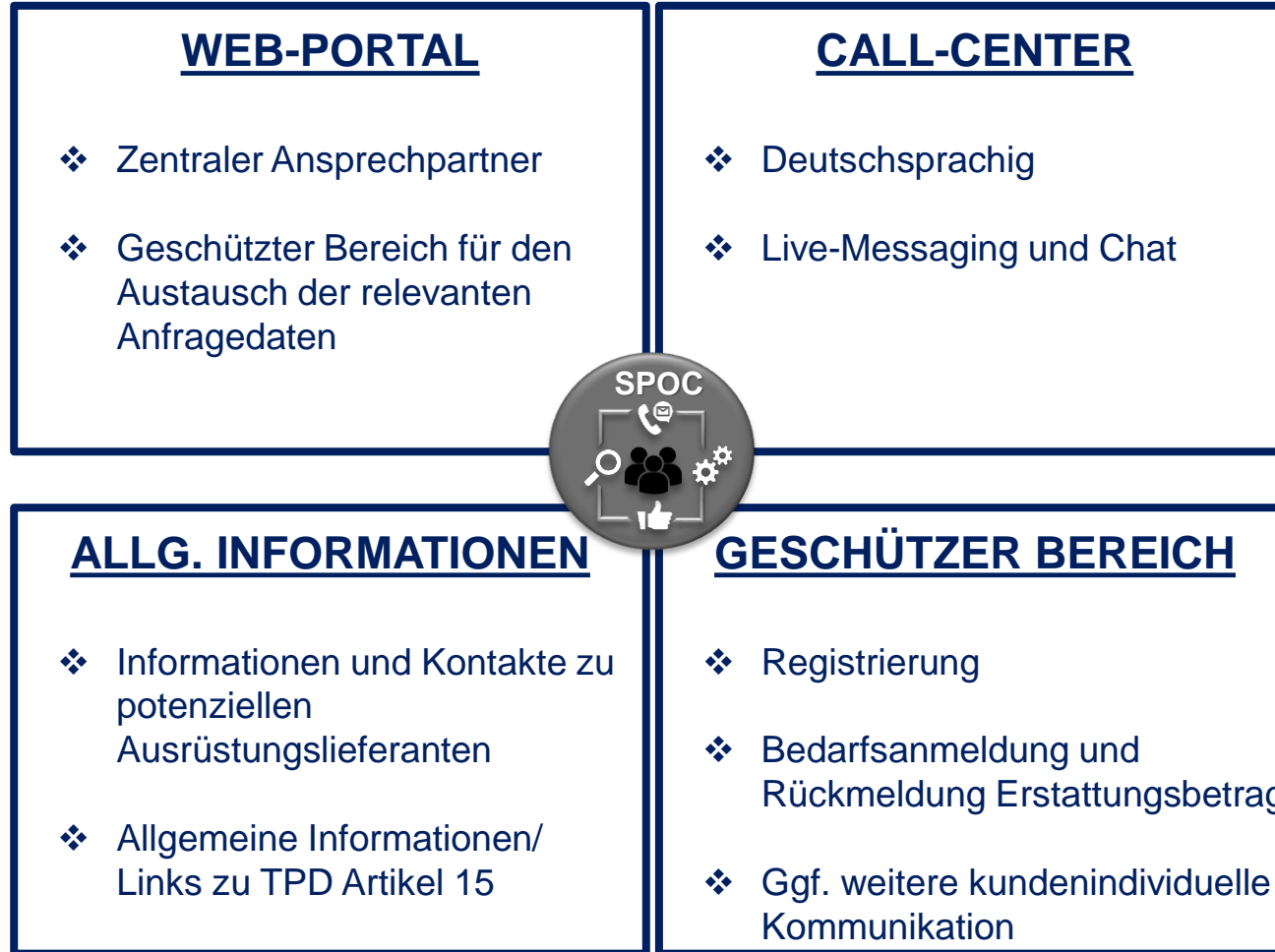
- Optimale Berücksichtigung der individuellen Handelsbedürfnisse
- Ein zentraler Ansprechpartner
- Einheitliche und gesamtheitliche Vorgehensweise
- Realisierbare Lösung für eine termingerechte und rechtskonforme Umsetzung zum 20.05.2019

ETABLIERUNG EINES SPOC (SINGLE POINT OF CONTACT)

- Die Hersteller BAT, JTI, IMP/Reemtsma und PMI haben eine gemeinsame Lösung erarbeitet, die die dargestellten Ziele optimal erreicht. Dieses Modell ist für alle Hersteller offen.
- Hierzu wird mit einem externen Dienstleister zusammengearbeitet, der für jeden relevanten Handelsteilnehmer als Single Point of Contact (SPOC) fungiert.
- Der Bedarf des Handels hinsichtlich der Bereitstellung der Ausrüstung wird vom SPOC für die beteiligten Hersteller bearbeitet.

ETABLIERUNG EINES SPOC (SINGLE POINT OF CONTACT)

KONZEPT DES SPOC



Start des SPOC im Dezember 2018

Weitere Details zum genauen Vorgehen folgen in Kürze

ETABLIERUNG EINES SPOC (SINGLE POINT OF CONTACT)

- Jeder Großhändler ist verpflichtet, sich eigenständig um seine TPD T&T Rechtskonformität zu kümmern.
- Der SPOC unterstützt alle Wirtschaftsteilnehmer (EOs) dabei, den T&T Anforderungen gerecht zu werden:
 - Bereitstellung der finanziellen Mittel für die benötigte Hardware und Software nach einheitlichen Kriterien
 - Bereitstellung einer Liste qualifizierter Anbieter für benötigte Hardware und Software

ETABLIERUNG EINES SPOC (SINGLE POINT OF CONTACT)

- Es werden keine Hardware und Software physisch zur Verfügung gestellt.
- Verwendung der bereitgestellten finanziellen Mittel:
 - Beschaffung der Ausstattung bei einem der vom SPOC vermittelten qualifizierten Anbieter
 - Beschaffung der Ausstattung oder Upgrade der bestehenden Ausstattung bei einem Anbieter eigener Wahl

VIELEN DANK!